



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Konstantin Pott (FDP)

Digitalisierung im Gesundheitswesen des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere Stand des Ausbaus der Telematikinfrastruktur

Kleine Anfrage - **KA 8/1100**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Grimm-Benne
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 06.12.2022)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Konstantin Pott (FDP)

Digitalisierung im Gesundheitswesen des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere Stand des Ausbaus der Telematikinfrastuktur

Kleine Anfrage – KA 8/1100

Vorbemerkung des Fragestellenden

Die Ziele der Digitalisierung im Gesundheitswesen sind herausfordernd: Verbesserung von Patienten-Outcome, Informationsübertragung, Patientensicherheit und medizinischer Qualität sowie Bürokratieabbau und Prozessoptimierung. Dies setzt voraus, dass die Arbeits-, Informations- und Entscheidungsprozesse im Medizinbetrieb grundlegend reorganisiert werden.

Dabei ist die elektronische Patientenakte (ePA) das zentrale Element der vernetzten Gesundheitsversorgung und der Telematikinfrastuktur (TI). Sie wird die bisher an verschiedenen Orten abgelegten Patientendaten digital zusammentragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Gesetzgeber hat die Etablierung einer interoperablen und sektorübergreifenden Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur (Telematikinfrastuktur) als die Basis für eine digitale und sichere Vernetzung im Gesundheitswesen gemäß § 306 SGB V dem Bundesministerium für Gesundheit sowie dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Deutschen Krankenhausgesellschaft und dem Deutschen Apothekerverband übertragen. Zur Umsetzung dieser Aufgabe wurden die o. g. Akteure gleichzeitig mit der Gründung der Gesellschaft für Telematik betraut. Infolgedessen wurde die gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte im Jahr 2005 in der Rechtsform einer GmbH gegründet. Der gesetzliche Auftrag der gematik umfasst die Einführung, den Betrieb und die Weiterentwicklung der Telematikinfrastuktur, der elektronischen Gesundheitskarte sowie zugehöriger Fachanwendungen und sogenannter weiterer Anwendungen für die Kommunikation zwischen Heilberuflern, Kostenträgern und Versicherten.

Die telematische Infrastruktur ermöglicht Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie weiteren Akteuren im Gesundheitswesen wie Krankenhäusern, Apotheken und Krankenkassen einen schnellen und sicheren Datenaustausch über eine Vernetzung von IT-Systemen. Die Telematikinfrastruktur schafft die Basis für digitale Anwendungen wie elektronische Patientenakte, Notfalldatenmanagement und Medikationsplan. Wichtige medizinische Informationen werden damit leichter verfügbar.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Frage 1:

Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Gesundheitseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt, die das Gesetz zur telematischen Infrastruktur fristgerecht, vollumfänglich umgesetzt haben? Bitte Unterteilung in ambulante und stationäre Einrichtungen.

Antwort zu Frage 1:

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt hat der Landesregierung mitgeteilt, dass von aktuell 2.753 ambulanten Praxen in Sachsen-Anhalt 2.636 an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind, dies entspricht 95,8 Prozent (Stand: 31.10.2022).

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt teilte mit, dass ihre Praxen an die telematische Infrastruktur angeschlossen sind.

Die Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt informierte darüber, dass kein Abschlag aufgrund einer Nichtteilnahme der Krankenhäuser an der Telematikinfrastruktur erhoben wurde. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Krankenhäuser in Sachsen-Anhalt an die telematische Infrastruktur angeschlossen sind.

Frage 2:

Wie ist der Stand in den Einrichtungen, die die TI noch nicht fristgerecht und vollumfänglich umgesetzt haben? Bis wann sollen spätestens alle Einrichtungen die TI umgesetzt haben?

Antwort zu Frage 2:

Seit dem 30. Juni 2019 mussten alle Praxen an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sein und als erste Anwendung das Versichertenstammdatenmanagement durchführen.

Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die keinen Versichertenstammdatenabgleich durchführten, mussten laut Gesetz das Honorar zunächst um 1 Prozent, ab 1. März 2020 um 2,5 Prozent gekürzt werden.

Gemäß § 341 Abs. 7 SGB V mussten sich die Krankenhäuser bis zum 1. Januar 2021 mit den für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Diensten ausstatten und sich an die telematische Infrastruktur anschließen. Wenn die Krankenhäuser ihrer Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, werden die Abschlagsregelungen gemäß § 5 Abs. 3e Satz 1 Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und § 5 Abs. 5 Bundespflegesatzverordnung angewendet. Gemäß § 5 Abs. 3e Satz 1 i. V. m. § 11 KHEntgG vereinbarten die Vertragsparteien (der Pflegesatzvereinbarung) nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz für die Zeit ab dem 1. Januar 2022 einen Abschlag in Höhe von 1 Prozent des Rechnungsbetrags für jeden voll- und teilstationären Fall, wenn ein Krankenhaus seiner Verpflichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur nicht nachkommt.

Frage 3:

Was sind die Maßnahmen, die ergriffen werden, für den Fall, dass die Einrichtungen die geforderte Infrastruktur nicht vorhalten und nutzen können? Sind Sanktionssysteme über die angekündigte Kürzung der Vergütung (2,5 %) hinaus bei Nicht-Erfüllung geplant?

Antwort zu Frage 3

Praxen müssen den Online-Abgleich der Versichertenstammdaten bei jedem ersten Patienten-Kontakt im Quartal durchführen. Anderenfalls drohen gemäß § 291 Abs. 2b SGB V Honorarkürzungen. Praxen, die noch nicht an die Telematikinfrastruktur angebunden sind, erhalten aktuell 2,5 Prozent Honorarabzug.

Seit dem 1. Juli 2021 müssen alle Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten in die elektronische Patientenakte zu übertragen oder auszulesen. Ansonsten muss die Kassenärztliche Vereinigung gemäß § 341 SGB V das Honorar pauschal um 1 Prozent kürzen.

Wird das Honorar einer nicht an die Telematikinfrastruktur angebundenen Praxis bereits aufgrund des fehlenden Versichertenstammdatenabgleichs um derzeit 2,5 Prozent gekürzt, erfolgt keine weitere Kürzung.

Der Bundesgesetzgeber will die Digitalisierung des Gesundheitswesens vorantreiben. Vorgesehen sind Sanktionen für diejenigen, die nicht daran teilnehmen, aber auch Anreize für Praxen, die den elektronischen Datenaustausch unterstützen.

So müssen Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen nicht selbst für die Anbindung ihrer Praxen an die telematische Infrastruktur aufkommen. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die erforderlichen Kosten für die Ausstattung der Praxen und den laufenden Betrieb zu übernehmen. Das betrifft auch die Kosten, die Praxen im Hinblick auf die Anwendungen der Telematikinfrastruktur wie das Notfalldatenmanagement, die elektronische Patientenakte oder die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entstehen. Gemäß § 378 Abs. 1 und 2 SGB V haben sich die KBV und der GKV-Spitzenverband dazu auf eine Vereinbarung zur Finanzierung der telematischen Infrastruktur geeinigt.

Kommt ein Krankenhaus seiner Verpflichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur nach § 341 Abs. 7 Satz 1 SGB V ab dem 1. Januar 2022 nicht nach, ist ein Abschlag in Höhe von 1 Prozent des Rechnungsbetrages für jeden voll- und teilstationären Fall vorzunehmen.

Die bei den Krankenhäusern entstehenden Investitions- und Betriebskosten werden ebenfalls durch einen Zuschlag finanziert (Telematikzuschlag). Entsprechend der Regelung des § 291a Abs. 7a SGB V verhandelte die Deutsche Krankenhausgesellschaft mit dem GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung zum Telematikzuschlag aus. Planungen weiterer Sanktionen im ambulanten oder stationären Bereich sind der Landesregierung nicht bekannt.